

Geng WU: *Die Staatslehre des Han Fei. Ein Beitrag zur chinesischen Idee der Staatsräson*. (Forschungen aus Staat und Recht, Band 44), Springer-Verlag, Wien, New York, 1978, X, 108 S., DM 48.–

Han Fei (gest. 233 v. Chr.) gilt als der wichtigste Denker der „Legalisten“ genannten Philosophen und Politiker, die im 4. und 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung konfuzianische Gedankengänge, insbesondere in der ihnen durch Hsün-ze gegebenen Gestalt, verschmolzen mit solchen, die man Lao-ze zuschrieb. Nachdem bereits Shang Yang, Shen Dao und Shen Bu-hai straffe, auf Autorität und Rationalität sich gründende Organisation als den Kleinstaaten der späten Zhou-Zeit gemäß bezeichnet hatten, wobei nur der erstgenannte in *fa* („Recht“, „Gesetz“) das wichtigste Instrument der Staatsführung sah, das der Schule der „Legalisten“, der *fa jia*, den Namen gab, folgte ihm hierin. Han Fei, der auch bei den anderen erwähnten Denkern Anleihen machte. Seine umfangreichen überkommenen Schriften (von denen immerhin Hu Shi nachgewiesen zu haben meint, sie stammten nur zum kleinen Teil von Han Fei selbst) lassen ihn jedenfalls für die Philosophiegeschichte als „Synthesizer of the Legalist School“ (Feng You-lan) erscheinen.

Manche Vorschläge des Han Fei gingen ein in die Praxis des Staates Qin (221–206) und aller späteren Zentralreiche. Eine fast ebenso lange Geschichte wie die dabei entstandenen Institutionen hat die konfuzianische Polemik gegen *fa jia*, entzündet vorgeblich an Ausschreitungen wie der historisch äußerst zweifelhaften Bücherverbrennung des Qin-Kanzlers Li Si (der übrigens – nach der Darstellung Si-ma Qians – seinen Rivalen Han Fei zum Selbstmord getrieben haben soll), im Kern aber wohl eher veranlaßt durch die egalitären, rationalen, realistischen Elemente der legalistischen Lehre, deren Verbreitung die nach konfuzianischem Weltbild zur Herrschaft Berufenen mit Grund entgegneten – wiewohl sie zur eigenen Machterhaltung manches aus den scharfsinnigen Analysen des Han Fei sich zunutze machten. Daß 1931 Lin Yü-tang „Han Fei als eine Kur für das moderne China“ verordnen wollte, 1973 bis 1976 in *Hong qi* und *Peking Rundschau* Dutzende Artikel den Kampf des (als reaktionär erscheinenden) konfuzianischen Gedankenguts gegen das (als seinerzeit fortschrittlich erscheinende) legalistische analysierten, mag zeigen, wie bedeutend die von Han Fei ausgehenden Anregungen für das politische Denken in China sind. Und daß noch jeder Versuch, sich aktuellen und vergangenen Ordnungen in China von der Warte des Juristen zu nähern, mit einer Erläuterung des Gegensatzes von *li* („Sitte“) und eben *fa* beginnt, macht deutlich, wie viel auch die Rechtstheorie Han Fei verdankt.

Wenn es ein Autor unternimmt, „eine zeitnahe Gegenüberstellung der chinesischen und der europäischen Staatslehre“ (Vorwort, S. VII) unter Konzentration auf Han Fei zu erarbeiten, so kann er nach dem Gesagten sicher sein, besonderes Interesse zu erfahren, aber auch hohe Erwartungen zu wecken. Professor Geng Wu, National Taiwan University, erfüllt sie insoweit, als er die mit in Europa entstandenen Staatslehren Vertrauten in der ihnen gewohnten Terminologie mit der Gedankenwelt Han Feis bekannt macht; er bietet allerdings weder durchdringende Analysen noch präzise Vergleiche und verfolgt keine aktuellen Fragestellungen.

Nach knappen Worten zu Person und Zeit Han Feis nennt Wu die wichtigsten Denkrichtungen, mit denen Han Fei sich auseinanderzusetzen hatte. Er entfaltet sodann im längsten Kapitel des Buches die Grundlagen der Staatslehre des Han Fei und führt vor, was die Schriften zu Fragen wie der nach dem Ursprung des Staates und nach seinem Zweck, zum Widerstand gegen den Staat, zur Staatsräson (obwohl der Untertitel des Werks diese als das Hauptthema ausweist, umfaßt das betreffende Kapitel nur dreieinhalb

Seiten), zur Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation aussagen. Das Schlußkapitel skizziert die Auswirkungen der Staatslehre des Han Fei.

Wus Darlegungen enthalten eine große Zahl geschickt ausgewählter, ausführlicher Originalzitate Han Feis und konfuzianischer Autoren; Wu selbst arrangiert und erläutert mehr, als daß er kommentierte oder gar erklärte, geht eher philologisch vor als philosophiegeschichtlich oder rechtsvergleichend in einem die sozialen Grundlagen ins Zentrum rückenden Sinne. Wenn die Fragestellung historisch wird, beschränkt Wu sich auf Mitteilung von Grundfaktoren der chinesischen Geschichte und der Struktur des Kaiserreichs.

Bedenklich ist die Art und Weise, in der Geng Wu Vergleiche unternimmt – nach der zitierten Passage aus dem Vorwort ja Hauptanliegen der Studie. Hier gerät manches kurzschlüssig oder führt in die Irre. So werden innerhalb eines Absatzes (auf S. 18) der englische Liberalismus, Kropotkin, John Locke, Adam Smith, „der Anarchismus“ bemüht, um Lao-ze's Denken zu beschreiben. „Der“ Nominalismus, Altruismus, „die“ moderne materialistische Geschichtsauffassung, „die Auffassung des Thomas Hobbes“ – all dieses wird weitgehend belegfrei und eklektisch beigezogen, meist ohne daß der Vergleich über vage Andeutungen hinauskäme. Bedeutsame Feststellungen präsentiert Geng Wu einfach begründungslos, als schlichte Gelehrtenmeinung, auch wenn sie eine strittige Frage berühren (so zur Originalität der Lehren des Han Fei, S. 23). Begriffe bleiben dunkel (Ist Macht für Han Fei Zweck oder Mittel? Sie sei „vorläufiger Zweck“, S. 56). Wenn eigene kritische Bewertungen der dargestellten Lehren vorgenommen werden, bleiben auch sie wenig nachvollziehbar (so S. 65f. zum Widerstandsrecht).

Der eingangs angedeuteten Aktualität legalistischer Lehre in der politischen Diskussion der Volksrepublik China der ersten Hälfte der siebziger Jahre widmet Wu sich kaum. Er stellt dazu richtig fest, daß Han Fei nicht die Forderung erhoben habe, eine klassenlose Gesellschaft zu errichten, pauschaliert aber unzulässig, wenn er meint, dies „glaubten“ die Kommunisten (S. 33f.).¹ Die Feststellung schließlich, manche Elemente des Legalismus und der Lehre Han Feis seien „im Staatssystem und in der Regierungsmethode der Volksrepublik China“ verarbeitet (S. 102), ist so zutreffend wie beliebig.

Trotz den sich aus der vorgetragenen Kritik ergebenden Grenzen des Werks, verdient Geng Wu Anerkennung für seine Fähigkeit, repräsentative Textstellen auszusuchen, sie unter leitende Gesichtspunkte zu ordnen und ihr Verständnis durch seine knappen Bemerkungen zu erleichtern. Insbesondere für staats-theoretisch, rechtswissenschaftlich und allgemein philosophisch an China Interessierte mit geringen Vorkenntnissen ist die Lektüre des Buches deshalb zu empfehlen. Überzeugend erscheinen dem Rezensenten vor allem die Überlegungen zu Bedeutung und Schutzrichtung von Gesetzen als Organisationsmitteln (S. 56ff.) und zur „Gewaltenteilung“ durch Ressorttrennung (S. 80ff.). Geng Wu arbeitet hier klar heraus, daß es Han Fei bei seinen diesbezüglichen Vorschlägen nicht um Individualschutz, sondern um Schutz der fürstlichen Interessen gegenüber der Beamenschaft gegangen ist.

Abschließend sei noch bemerkt, daß Geng Wu zur Erleichterung des Lesers deutschsprachige Literatur bevorzugt zitiert (etwa zur Bedeutung des Tang-Kodex trotz ungleich

1 Vg. hierzu die bei Joachim SCHICKEL, *Konfuzius. Materialien zu einer Jahrhundertdebatte*, 1976, S. 149ff. (insbesondere S. 215ff.) dokumentierten Texte; ferner Frank MÜNZEL, „Philosophisches im Strafrecht der Volksrepublik China“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 88(1976), S. 847ff. und Bernd EBERSTEIN, „China's History in Chinese Dress. The Struggle between Confucianism and Legalism“, *Oriens Extremus*, 24 (1977), S. 145ff.

gewichtigerer Werke ausschließlich eine Berliner Dissertation von 1909, S. 95). Seine Behauptung, das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“ sei in der Han-Zeit in der Rechtspraxis anerkannt, im Tang-Kodex verankert worden (S. 81), ist in dieser Form unzutreffend: der Verweis auf Büngers *Quellen zur Rechtsgeschichte der Tang-Zeit* trägt sie nicht, Untersuchungen zu Einzeltatbeständen des Gesetzbuchs und seiner Kommentierungen sprechen gegen sie.²

Philip Kunig, Hamburg

2 Vgl. LIU Mau-tsai und Walter FENN, Philip KUNIG, Günter SCHUCHER, Franciscus VERELLEN, „Betrug und Fälschung im T'ang-Recht. Das 25. Kapitel des T'ang-lüshu-i“, *Oriens Extremus*, 25 (1978), S. 133 und S. 166 FN 72.